



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 130 Vorführer bei pausenlosen Vorführungen (23.1.29).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Prüfstellen der Bildwerfer für Lichtspielvorführungen. 129

Bekanntm. d. MiV. v. 18. 5. 1927 — II 8. 884 [vgl. lfd. Nr. 133].

(VMBl. S. 614.)

Im Anschluß an § 72 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen vom 19. 1. 1926 (veröffentlicht in den Regierungsamtsblättern) gebe ich bekannt, daß bisher folgende Bildwerferprüfstellen errichtet sind:

1. Preußen: Prüfstelle für die Prüfung von Bildwerfern sowie für sicherheitstechnische Einrichtungen des Bildwerferraums in Preußen beim Polizeipräsidium Berlin, Abteilung II, Magazinstraße 3—5.
2. Bayern: Versicherungskammer, Abteilung für Brandversicherung, in München.
3. Sachsen: Prüfstelle für Bildwerfer, Freistaat Sachsen, bei der Kreishauptmannschaft Dresden, Johannstraße 23.
4. Lübeck: Polizeiamt*).

*

Auslegung des § 62 Abs. 2 130
der Sicherheitsvorschriften für Lichtspielvorführungen.

RdErl. d. MiV. v. 23. 1. 1929 — II C Nr. 1318/28.

(Nicht veröffentlicht.)

Die Bedienung mehrerer gleichzeitig laufender Bildwerfer durch nur einen Vorführer ist nach dem Sinn und dem Wortlaut des § 62 Abs. 2 der Vorschriften für Lichtspieltheater vom 19. Januar 1926 nur zulässig, wenn die Bauart der Bildwerfer die Bedienung durch einen Vorführer ohne Gefahr gestattet. Diese Voraussetzung kann nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Vorführer seinen Standort am Bildwerfer nicht verlassen muß, um die notwendigen Handgriffe auszuführen, d. h. also wenn je ein Rechts- und ein Linksapparat aufgestellt wird, der Vorführer seinen Standort zwischen beiden Bildwerfern einnimmt und die Bildwerfer selbst Hauptauschalter erhalten, durch die der Antrieb und die Lichtquelle gleichzeitig außer Betrieb gesetzt werden können. Die Möglichkeit, daß der eine Bildwerfer vorübergehend ohne sachkundige Aufsicht läuft, besteht zwar; doch können im Falle einer Entflammung des Films beide Bildwerfer durch die Hauptschalter schnell zum Stillstand gebracht werden, so daß nur die kurzen Filmstreifen, die sich außerhalb der Feuerschutztrommeln befinden, dem Feuer Nahrung bieten oder, falls die Ausschaltung zu spät erfolgt, der brennende Filmstreifen in die Aufwickeltrommel gerissen wird und dort verbrennt, ohne größeren Schaden anzurichten.

Ich habe diesen Bescheid den nachgeordneten Behörden mitgeteilt. Zu der beantragten Änderung des § 62 liegt kein Anlaß vor; vielmehr muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß bei pausenloser

*) Bisher nicht eingerichtet.

Vorführung unter Benutzung mehrerer Apparate für jeden Bildwerfer ein geprüfter Vorführer vorhanden sein muß.

An den Reichsverband Deutscher Lichtspieltheaterbesitzer in Berlin SW 68, Zimmerstr. 5/6.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin-Schöneberg, den Herrn Verbandspräsidenten in Essen, die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise.

*

131

Gasöfen in Lichtspieltheatern.

Erl. d. MiV. v. 7. 2. 1929 — II C 204 [vgl. lfd. Nr. 126].

(VMBl. S. 173.)

Zum Bericht vom 13. 11. 1928.

Nach Ziff. 7 meines Erl. vom 22. 3. 1927 — II 8. 270 — dürfen zur Beheizung von Lichtbildtheatern nur solche Gasheizungsanlagen zugelassen werden, die ausdrücklich als den behördlichen Sicherheitsbestimmungen für Lichtspieltheater genügend anerkannt sind. Als Stellen, die für die Anerkennung solcher Anlagen in Frage kommen, bezeichne ich das Gasinstitut in Karlsruhe (Baden), Schlachthausstraße 3, und den Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern e. V., Berlin W 35, Lützowstraße 33—36.

An den Herrn Regierungspräsidenten in X., abschriftlich an die übrigen Herren Regierungspräsidenten zur Kenntnis und Beachtung.

*

132

Erleichterung für Wander- und Vereinslichtspiele.

RdErl. d. MiV. v. 28. 3. 1929 — II C 1032.

(VMBl. S. 340) [vgl. lfd. Nr. 127, 136, 141].

Über die Auslegung der im § 71 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern usw. vom 19. 1. 1926 — II 9. 709 — gegebenen Bestimmungen bestehen noch immer Unklarheiten. Zu deren Behebung verweise ich zunächst auf meinen Erlaß vom 28. 4. 1927 — II 8. 414 —*). Danach dürfen die Erleichterungen des § 73 nur in solchen Orten oder Fällen zugestanden werden, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume nicht vorhanden sind und die Einrichtung solcher Räume wegen des nur unregelmäßig auftretenden Bedürfnisses zu unbilligen Härten führen würde. Es ist also grundsätzlich in Orten, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume vorhanden sind (gleichgültig ob in Lichtspieltheatern oder sonstigen Sälen und ohne Rücksicht darauf, ob sie gerade frei sind oder nicht), eine ausnahmsweise Zulassung der Erleichterungen zu versagen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz, der im allgemeinen für Großstadtverhältnisse durchführbar ist, erscheint für Wander- und Vereinslichtspiele, für die meist ländliche Verhältnisse in Betracht kommen, gerechtfertigt. Für diese, also für das flache Land und kleinere Städte, können bei Sälen, die zu ebener Erde liegen und

*) VMBl. Sp. 563 [vgl. lfd. Nr. 127].